

Gemeinde Burgsalach

15. FNP-Änderung der Gemeinde Burgsalach

und

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach I“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung

Der Gemeinderat Burgsalach hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach I“ in Burgsalach, Gemeinde Burgsalach, gefasst.

Planungsanlass ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche südwestlich von Burgsalach, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO₂-Ausstosses geleistet werden soll.

Da sich das Plangebiet nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Burgsalach entwickelt, wurde am 12.04.2021 parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach I“ die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burgsalach beschlossen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Burgsalach, das direkte Umfeld ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzflächen und großräumig von Waldflächen umgeben. Eine Windkraftanlage befindet sich zwischen den Teilflächen des Änderungs- bzw. räumlichen Geltungsbereiches, eine weitere liegt direkt angrenzend im Südwesten.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 „Solarpark Bürgersolar Burgsalach I“ zeigt auf, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser und Mensch/Gesundheit sind nicht betroffen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter ist für die Bauarbeiten eine denkmalrechtliche Erlaubnis einzuholen.

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan randliche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen und die Höhe der Solarmodule wird auf max. 3,20 m begrenzt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Plangebiet ein Feldlerchen-Brutrevier liegt, das durch die geplante Baumaßnahme verloren geht. Zur Kompen-

sation dieses Verlustes ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine CEF-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) außerhalb des Plangebietes enthalten. Weiter ist eine Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Beschränkung für den Beginn der Baumaßnahmen als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen worden.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurde eine Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie eine zugeordnete externe Ausgleichsfläche festgesetzt. Die externe Ausgleichsfläche wird im Sinne der Multifunktionalität auch als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche verwendet.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 05.11.2021 bis einschließlich 06.12.2021

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 22.02.2022 behandelt, abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg

- Hinweis auf agrarstrukturelle Belange durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche
- Hinweis auf den Rückbau der PV-Anlage nach Einstellung der Stromerzeugung
- Emissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Flächen sind zu dulden

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Hinweis auf die Bodendenkmale, die großflächig im Geltungsbereich liegen und daher die Verpflichtung besteht, vor Beginn der Bauarbeiten eine denkmalrechtliche Erlaubnis in einem eigenständigen Verfahren zu beantragen
- Hinweis auf den in der Nähe verlaufenden Limes sowie weitere Bodendenkmale, die zum UNESCO-Welterbe gehören verbunden mit weiterem Abstimmungsbedarf

Landesbund für Vogelschutz e.V.

- Hinweise zur Durchführung der Pflege

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Technische Wasserwirtschaft/Wasserrecht

- Hinweise zum Umfang mit wassergefährdenden Stoffen

Naturpark Altmühltal Südliche Frankenalb e. V.

- Hinweis auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, auch im Zusammenhang mit den weiteren PV-Anlagen im Umfeld
- Hinweise zur randlichen Eingrünung

Regierung von Mittelfranken

- Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung und dadurch erforderliche Festsetzungen zur Vereinbarkeit der Belange der Windenergienutzung mit der beabsichtigten Planung

- Hinweis auf die Vorbelastung des Plangebietes durch die bestehenden Windkraftanlagen
- Hinweis zur randlichen Eingrünung
- Hinweis auf die Bodendenkmale bzw. den in der Nähe verlaufenden Limes sowie die Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden

Regierung von Oberfranken

- Hinweis auf mögliche altbergbauliche Relikte im Plangebiet

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken

- Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung und dadurch erforderliche Festsetzungen zur Vereinbarkeit der Belange der Windenergienutzung mit der beabsichtigten Planung
- Hinweis auf die Vorbelastung des Plangebietes durch die bestehenden Windkraftanlagen
- Hinweis zur randlichen Eingrünung
- Hinweis auf die Bodendenkmale bzw. den in der Nähe verlaufenden Limes sowie die Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden

Staatliches Bauamt Ansbach

- Hinweis, dass von der geplanten PV-Anlage keine Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf der Staatsstraße ausgehen dürfen (v. a. Blendwirkungen)

Windenergie Burgsalach GmbH

- Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Windenergienutzung
- Hinweis auf die räumliche Nähe zu bestehenden Windkraftanlagen, für die großräumige Zugänge erforderlich sind und von denen Gefahren für die PV-Anlage ausgehen können

Öffentlichkeit

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

Ergänzung der Planung

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurden folgende wesentliche Planergänzungen vorgenommen:

- Ergänzung der erforderlichen Beantragung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis
- Änderung und Ergänzung der randlichen Eingrünungsmaßnahmen im Westen und Osten
- Übernahme der technischen Parameter zu Ausrichtung und Aufneigung der Module aus dem Blendgutachten in Begründung und Planteil
- Ergänzung von textlichen Festsetzungen zur Gewährleistung von Betrieb, Reparatur, Repowering und Rückbau der Windkraftanlagen

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 29.03.2022 bis einschließlich 06.05.2022

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2022 behandelt, abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Hinweis, dass die Abstimmung technischer Details zur Errichtung der Solarmodule im Rahmen der Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis erfolgt

Bund Naturschutz

- Hinweis auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Naturpark Altmühltal durch zahlreiche PV-Anlagen

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen – Untere Naturschutzbehörde

- Hinweis, die Ausführung der Randeingrünung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen

In den weiteren Stellungnahmen von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange während der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen; neue Anregungen oder Einwände wurden nicht vorgebracht.

Öffentlichkeit

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) sind keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift eingegangen.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft liegen keine Flächen vor, auf die zurückgegriffen werden kann und die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Daher wurden anderweitige Planungskonzepte nicht verfolgt. Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden im Verfahren geprüft, das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und in die Planung integriert.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Burgsalach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 23.05.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach I“ mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht in der Fassung vom 23.05.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss des Gemeinderates Burgsalach vom 23.05.2022 festgestellt. Die Genehmigung der 15. Änderung durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erfolgte mit Schreiben vom 01.09.2022 (Az. FNP_15ÄBS).

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 15. FNP-Änderung nach § 6 Abs. 5 BauGB am 07.10.2022 und der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 für das Sondergebiet „Solarpark Bürgersolar Burgsalach I“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 07.10.2022 treten die 15. FNP-Änderung und der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 20 in Kraft.

Bad Windsheim, den 28.09.2022

Gudrun Doll

Dipl.-Ing. (univ.) Landschafts- und Freiraumplanung

Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH